



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die
Leiterinnen und Leiter
der staatlichen Realschulen

in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.3 - BP 6010.1 – 5.126 317

München, 12.10.2015
Telefon: 089 2186 2549
Name: Herr Huber

**Amt der Studienrätin/des Studienrats im Realschuldienst der Besol-
dungsgruppe A 13 mit Amtszulage;
Beförderungskriterien im Bereich staatlicher Realschulen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

um den gesetzlichen Anforderungen und der aktuellen Rechtsprechung an die Übertragung höherwertiger Dienstposten weiterhin gerecht zu werden, erfolgt infolge der Änderungen des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) sowie anlässlich der Periodischen Beurteilung 2014 eine Neufassung der bisherigen Beförderungskriterien für das sogenannte funktionslose Beförderungssamt zur Studienrätin/zum Studienrat im Realschuldienst in BesGr. A13+AZ. Das KMS vom 10. Dezember 2012 Nr. V.3 - 5 P 6010.1 - 5a.138 031 tritt hiermit außer Kraft.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Kriterien informieren, die fortan bei der Auswahl der Realschullehrkräfte für die begrenzte Zahl der zur Verfügung stehenden funktionslosen Beförderungsstellen im staatlichen Realschulbereich herangezogen werden.

Nach Art. 16 LlbG i.V.m. § 9 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG), Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Art. 94 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ist bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Hierfür sind bei einer Auswahlentscheidung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung in erster Linie die aktuellen Beurteilungen heranzuziehen. Sofern sich beim Vergleich der Gesamturteile der aktuellen Beurteilungen kein Vorsprung einer Lehrkraft ergibt, sind gem. Art. 16 Abs. 2 LlbG sodann die in der aktuellen Beurteilung enthaltenen Einzelkriterien gegenüber zu stellen. In den Vergleich der Einzelkriterien sind dabei nur die im Hinblick auf den zu besetzenden Dienstposten wesentlichen Beurteilungskriterien einzubeziehen.

Dementsprechend werden bei der Auswahl der Personen für die begrenzte Zahl der Beförderungsstellen die bisher gültigen Beförderungskriterien angepasst und künftig folgende Kriterien herangezogen:

1. Für eine Beförderung in das funktionslose Beförderungsamts kommen nur Studienrätinnen und Studienräte im Realschuldienst in der Besoldungsgruppe A 13 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Betracht. Realschullehrkräfte im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in der Entgeltgruppe E 13, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, können in Anlehnung an die Beförderung von verbeamteten Realschullehrkräften zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls eine Zulage erhalten.
2. Die unter 1. genannten Lehrkräfte müssen sowohl über die aktuelle Periodische Beurteilung als auch über die der aktuellen Periodischen Beurteilung unmittelbar vorhergehende Periodische Beurteilung im staatlichen Realschuldienst Bayerns verfügen. Für die bis ein-

schließlich des Jahres 2018 erfolgenden funktionslosen Beförderungen sind dies in der Regel die Periodische Beurteilung 2010 und die Periodische Beurteilung 2014.

3. Weitere Grundvoraussetzung für eine mögliche Beförderung in das funktionslose Beförderungsamt ist, dass die der unter 1. mit 2. bestimmten Personengruppe zugehörigen Lehrkräfte in diesen beiden Beurteilungen **mindestens die Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“) „EN“ bzw. „VE“** erhalten haben.
4. Aus diesem, nach den unter 1. bis einschließlich 3. festgelegten Merkmalen, bestimmten Personenkreis erfolgt die Auswahl nach dem Leistungsprinzip, das heißt in der **Reihenfolge der in der aktuellen periodischen Beurteilung erzielten Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)**.
5. **Bei gleicher Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)** in der aktuellen periodischen Beurteilung wird diese inhaltlich weiter ausgeschöpft. Hierzu werden zunächst die Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) sowie „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) mit gleicher Gewichtung zusammengefasst und dann gegenübergestellt.
6. Ist anschließend noch unter bis hierhin gleichwertigen Leistungszuschreibungen ein Leistungsvorsprung herauszuarbeiten, werden **nacheinander folgende Einzelmerkmale der aktuellen Beurteilung** gegenübergestellt:
 - „Sonstige dienstliche Tätigkeiten“ (2.1.5)
 - „Zusammenarbeit“ (2.1.4)
 - „Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft“ (2.2.2)

7. In einem – falls notwendig – letzten Schritt wird die **nächst zurückliegende periodische Beurteilung** zum Vergleich herangezogen, innerhalb derer die Auswahl erneut in der Reihenfolge der dort erzielten Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“) erfolgt.

Wir bitten Sie, die Lehrkräfte Ihrer Schule über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren. In geeigneter Weise sind auch abwesende Lehrkräfte zu verständigen. Nur so ist gewährleistet, dass die Lehrkräfte im Einzelfall einschätzen können, weswegen eine Beförderung unter Umständen nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ohrnberger
Ministerialdirigentin